

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

nur per E-Mail

An
alle Schulen des Landes Berlin

nachrichtlich:

- die Schulaufsicht in den Außenstellen
- die bezirklichen Schulämter
- die Schulpraktischen Seminare

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A03
Telefon
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail gernoth.schmidt@senbjf.berlin.de

29. November 2020

Umgang mit „Corona-bedingten“ Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern

In Zusammenhang mit der verstärkten Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht aus Gründen des Schutzes vor SARS-CoV-2-Infektionen werden zunehmend Fragen zur Dokumentation in der Schule und zur Ausweisung auf Zeugnissen gestellt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schüler sie selbst, verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht). Das gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet. Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem „Corona-Test“ ebenso wie eine Quarantäne ein „wichtiger Grund“ ist, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde oder vorsorglich eingehalten wird, weil anderweitige Hinweise auf Risikobegegnungen vorliegen, z. B. durch eine Anzeige der Corona-Warn-App.

Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es be-

stehen begründete Zweifel an dem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen oder infektionsschutzbezogenen Gründen. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten - bei volljährigen Schülerinnen und Schüler diese selbst - die Schule unverzüglich darüber informieren, damit sie Angebote zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernens zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten. Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht.

Allerdings empfiehlt es sich, „Corona“-bedingte Abwesenheiten im Klassenbuch zu dokumentieren und gesondert darzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern während des Präsenzunterrichts ergeben könnten. Zudem sollten parallel dazu Art und Inhalt der übermittelten Unterrichtsmaterialien sowie die Kommunikation mit den sich in Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schülern dokumentiert werden.

Weil es sich dabei um Unterricht handelt, ist davon auszugehen, dass auch bei längeren Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Leistungsbewertung möglich ist. Hierzu verweise ich auf die Vorgaben im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21.

Zudem wird es - wie im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/20 - zugelassen werden, dass im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten gebildet werden können, wenn die in den Schulstufenverordnungen an sich vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Duveneck

Beglaubigt
